

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 20. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind grundsätzlich unentgeltlich.

Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlägen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Amtsbrandmeisters und Stellvertreters

Der Amtsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,- € .

Sein Stellvertreter erhält 100,- €.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ortswehrführer und deren Stellvertreter

Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrführer setzt sich, wie folgt monatlich zusammen:

* Ortswehrführer	41,- €
+ Wehr mit Fahrzeug	9,- €
+ Wehr – Einsatz mit Hilfeleistungen	15,- €

Die Stellvertreter erhalten 21,- € monatlich an Aufwandsentschädigung.

Mehrere Stellvertreter einer Wehr erhalten den Aufwandsentschädigungsbetrag anteilig.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen

Der ehrenamtliche Sicherheitsbeauftragte der Wehr erhält monatlich 60,- €.

Die Aufwandsentschädigungen der anderen Sonderfunktionen setzen sich wie folgt zusammen:

* Jugendwart	23,- €
* Gerätewart	15,- €
* Gerätewart mit DLA	25,- €
* Amtsjugendfeuerwehrwart	25,- €

Mehrere Vertreter einer Sonderfunktion in einer Wehr erhalten den Aufwandsentschädigungsbetrag nur anteilig.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende jeden Quartales gezahlt.

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.

Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen, wie z.B. bei säumiger Teilnahme an den monatlichen Anleitungen und Einsätzen, Amtsausscheiden und Lehrgängen, bei ungenügender Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Geräte, bei säumiger Veranlassung von ASU u. TÜV, bei Nichterarbeitung von Schulungsplänen, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7
Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, wie Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Amtsbereiches, Telefon- und Portogebühren abgegolten.

Fahrtkosten außerhalb des Amtsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern diese nicht durch andere Behörden erstattet werden.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 22.05.2002 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 14.09.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 16.09.2011